

(4) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag und die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der anderen Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, wenn ihnen Führungsaufgaben dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.

Im Fall der Verhinderung des Ortswehrleiters gilt der § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, die ehrenamtlich tätigen Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzkräfte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz.

Als Einsatz im Sinne des Satzes 1 gilt jedes Ereignis im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen i. S. d. § 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG), für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die im Einsatz aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. Dazu muss die Einsatzkraft innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.

(8) Die als Brandsicherheitswachen **gemäß Versammlungsstättenverordnung Sachsen-Anhalt** eingesetzten Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Brandsicherheitswache.

(9) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere auch notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken abgegolten.

(10) Werden mehrere der benannten Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Wasserwehr

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.